

Gemeinsamer Bericht der Vorstände der MLP SE und der MLP Finanzberatung SE gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) SE-Verordnung, § 293a AktG

**über den Beherrschungsvertrag zwischen der MLP SE und der MLP Finanzberatung SE
vom 9. April 2018**

I.

Konzernstruktur und Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags

Die MLP SE mit Sitz in Wiesloch, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter HRB 728672, (im Folgenden: „MLP“) ist eine börsennotierte Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE) und die Obergesellschaft des MLP-Konzerns.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der MLP ist die Leitung einer Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Beratung und der Vermittlung von Finanz- und ähnlichen Dienstleistungen aller Art tätig ist. Die MLP ist berechtigt, sich zu dem vorstehend beschriebenen Zweck insbesondere an solchen Gesellschaften zu beteiligen, die das aktive und passive Versicherungsgeschäft, die Vermögensverwaltung, die Vermögensanlage und Bankgeschäfte betreiben, Immobilienmaklergeschäfte tätigen sowie die Beratung, die Entwicklung und den Vertrieb von Dienstleistungen aller Art, insbesondere Finanzdienstleistungen und vergleichbare Dienstleistungen, und von Produkten des Bereichs der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) durchführen. Sie ist jedoch nicht berechtigt, Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen i.S.v. § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG oder Versicherungsgeschäfte i.S.v. § 1 Abs. 1 VAG selbst zu betreiben. Die MLP ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen. Sie kann ihre Tätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

Die MLP SE erzielte im Geschäftsjahr 2017 gem. dem HGB-Einzelabschluss einen Jahresfehlbetrag von 8.369.231,66 Euro bei einer Bilanzsumme von 401.136.577,52 Euro und einem Eigenkapital

von 375.555.639,76 Euro. Auf Konzernebene wurde gem. dem auf Basis der International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellten Konzernabschluss im Geschäftsjahr 2017 ein Jahresüberschuss 27.795.501,44 Euro erzielt, bei einer Bilanzsumme von 2.169.547.352,36 Euro und einem Eigenkapital von 404.934.823,99 Euro.

Die MLP Finanzberatung SE mit Sitz in Wiesloch, (im Folgenden: „MLP FBR“), eine nichtbörsennotierte Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea – SE), wurde am 20. März 2017 als sogenannte Vorratsgesellschaft durch einen etablierten Anbieter solcher Gesellschaften gegründet und ist seit dem 6. Juli 2017 unter der Registernummer HRB 728109 im Handelsregister bei dem Amtsgericht Mannheim eingetragen. Die MLP FBR ist seit dem 22. Mai 2017 eine 100%-ige Tochtergesellschaft der MLP, nachdem die MLP an diesem Tag sämtliche der 120.000 Aktien der MLP FBR (also 100 Prozent) von den für die Gründung der Vorratsgesellschaft eingesetzten Gesellschaften erworben hat. Die MLP ist somit seit dem 22. Mai 2017 Alleinaktionärin der MLP FBR.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens der MLP FBR sind die Beratung, der Vertrieb und die Vermittlung von Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen, insbesondere die

- Beratung und Vermittlung des Abschlusses von Versicherungsverträgen jeglicher Art,
- Beratung und Vermittlung von Darlehensverträgen jeglicher Art,
- Beratung und Vermittlung des Abschlusses von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume oder Wohnräume sowie Geschäftsausstattung,
- Beratung und Vermittlung von Bausparverträgen,
- Finanzanlagevermittlung nach § 34f Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 GewO,
- Beratung und Vermittlung von Zahlungs-, Informations- und Kontoinformationsdiensten und Bankgeschäften, -dienstleistungen und -produkten (insbesondere Kredit- und vergleichbaren Zahl- bzw. Bonuskarten, Spar- und Festgeldkonten sowie Zahlungsverkehrskonten), von Versicherungsdienstleistungen bzw. -produkten (einschließlich von Produkten der betrieblichen Altersversorgung), Leasingverträgen sowie mit diesen vergleichbaren Dienstleistungen, die erlaubnisfrei oder nach §§ 34c, d, und i GewO betrieben werden dürfen,
- Personalvermittlung,
- sowie von Produkten des Bereichs der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) und von technologiebasierten Systemen im Bereich der vorgenannten Dienstleistungen einschließlich des erlaubnisfreien oder gem. Gewerbeordnung genehmigten Betriebs solcher Systeme.

Die MLP FBR ist Immobilienmakler und Darlehensvermittler im Sinne des § 34c GewO, Versicherungsmakler im Sinne des § 34d GewO, Finanzanlagenvermittler im Sinne des § 34f GewO und Immobiliardarlehensvermittler im Sinne des § 34i GewO.

Vom Gegenstand des Unternehmens der MLP FBR ausdrücklich nicht erfasst sind

- die Versicherungsberatung gem. § 34e GewO,
- die Honorar-Anlageberatung im Sinne des § 34h GewO,
- die Anlageberatung oder Anlagevermittlung gem. § 1 Abs. 1a KWG soweit sie nicht § 34f Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 GewO erfasst ist.

Zudem ist die MLP FBR nach ihrem Unternehmensgegenstand nicht berechtigt,

- Bankgeschäfte i.S.v. § 1 Abs. 1 KWG oder
- Versicherungsgeschäfte i.S.v. § 1 Abs. 1 VAG,
- das Pfandbriefgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 PfandBG,
- Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Abs. 2 ZAG oder
- die Verwaltung von Investmentvermögen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 KAGB) zu betreiben oder
- eine Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne des § 1 Abs. 12 in Verbindung mit Abs. 31 KWG auszuüben.

Ferner besteht nach dem Unternehmensgegenstand auch nicht die Befugnis, sich Eigentum oder Besitz an Geldern zu verschaffen oder auf eigene Rechnung mit Finanzinstrumenten zu handeln.

Die MLP FBR erbringt zudem nach ihrem Unternehmensgegenstand auch unterstützende Dienstleistungen in Form von IT- und sonstigen Back-Office-Dienstleistungen für verbundene Unternehmen. Sie ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen. Sie kann ihre Tätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

Das gezeichnete Kapital der MLP FBR beträgt 120.000 Euro. Die Aktien an der MLP FBR sind in der Bilanz der MLP mit einem Beteiligungsbuchwert von 88.777.751,08 Euro angesetzt.

Das Geschäftsjahr der MLP FBR ist das Kalenderjahr. Im Jahr 2017 wurde mit handelsrechtlicher Wirkung zum 30. November 2017 der dort bestehende Teilbetrieb Makler von der MLP Banking AG (bis 30. November 2017 als MLP Finanzdienstleistungen AG firmierend), einer weiteren 100%-igen Tochtergesellschaft der MLP, auf die MLP Finanzberatung SE nach dem Umwandlungsgesetz nach Maßgabe des Spaltungs- und Übernahmevertrags vom 10. November 2017 abgespalten. Mit diesem Schritt wurden alle regulierten Bankaktivitäten inklusive der Anlageberatung in der MLP Banking AG gebündelt, während alle anderen Beratungsleistungen auf die MLP FBR übergingen. Die MLP FBR beschäftigte zum Stichtag 31. Dezember 2017 944 Mitarbeiter. Zudem waren zum Stichtag 31. Dezember 2017 1.874 freie Handelsvertreter als selbständige MLP-Berater und Geschäftsstellenleiter tätig.

Die MLP FBR hält derzeit wesentliche und direkte Beteiligungen an der TPC GmbH, der ZSH GmbH Finanzdienstleistungen, MLPdialog GmbH, der MLP Hyp GmbH und der Uniwunder GmbH.

Die MLP FBR erzielte im Geschäftsjahr 2017 einen Jahresüberschuss von 16.085.233,62 Euro bei einer Bilanzsumme von 147.022.348,42 Euro und einem Eigenkapital von 16.755.687,47 Euro.

Die MLP und die MLP FBR haben am 9. April 2018 den den Hauptversammlungen der MLP und MLP FBR zur Zustimmung vorliegenden Beherrschungsvertrag abgeschlossen. Wenn der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der MLP FBR wirksam geworden ist, darf die MLP ab dann ihren Einfluss auf die MLP FBR auch dazu benutzen, die MLP FBR zu für sie nachteilige Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen zu veranlassen, ohne zum Nachteilsausgleich gemäß § 311 AktG verpflichtet zu sein.

Der Beherrschungsvertrag bietet die Grundlage für die einheitliche Leitung der MLP FBR und ihre Integration in den MLP-Konzern. Der Beherrschungsvertrag ermöglicht es dem Vorstand der MLP insbesondere, dem Vorstand der MLP FBR im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der Gesellschaften sicherzustellen. Damit kann die Einbeziehung der MLP FBR in ein konzernweites Eigenkapital-, Kosten- und Liquiditätsmanagement rechtssicher umgesetzt und ein konzernweites Cash-Pooling realisiert werden. Der Abschluss des

Beherrschungsvertrags dient auch dem Ziel der nachhaltigen Stärkung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der MLP und der MLP FBR, unabhängig von der künftigen Besetzung der Organe der MLP FBR. Abgesehen von einer Eingliederung der MLP FBR, die indessen zur gesamtschuldnerischen Haftung der MLP für alle Verbindlichkeiten der MLP FBR nach § 322 AktG führen würde und die deshalb ausscheidet, sind andere Gestaltungsalternativen, die bei Aufrechterhaltung der rechtlichen Selbstständigkeit der MLP FBR und der Beibehaltung der Rechtsform der SE für die MLP FBR die vorgenannten Vorteile ermöglichen, nicht ersichtlich.

II. Zum Vertragsinhalt im Einzelnen

Der am 9. April 2018 zwischen der MLP und der MLP FBR abgeschlossene Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

1. § 1 Leitung

Gemäß § 1 unterstellt die MLP FBR die Leitung ihrer Gesellschaft der MLP. Die MLP ist demgemäß berechtigt, dem Vorstand der MLP FBR grundsätzlich hinsichtlich aller Maßnahmen und Entscheidungen der Gesellschaft in allen Angelegenheiten Weisungen zu erteilen, insbesondere allen solchen, die ihre Unternehmensstrategie einschließlich der verfolgten Risikostrategie, ihre Einbindung in das konzernweite Eigenkapital-, Kosten- und Liquiditätsmanagement, ihre Führungsgrundsätze und die Besetzung von Führungspositionen, ihre Geschäftspolitik (insbesondere im Hinblick auf Finanzierung, Personalwesen, Verwaltung, Investitionen, Entwicklung und Vertrieb) sowie andere Fragen von grundsätzlicher Bedeutung betreffen. Dabei können gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) SE-Verordnung, § 308 Abs. 1 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die MLP FBR nachteilig sind, sofern sie den Belangen der MLP oder des MLP-Konzerns dienen. Der Vorstand der MLP FBR ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Unzulässige Weisungen, die etwa gegen zwingendes Gesetzesrecht oder die Satzung der MLP FBR verstoßen, muss der Vorstand der MLP FBR indes nicht befolgen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der MLP FBR weiterhin dem Vorstand der Gesellschaft. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Aufrechterhaltung, Änderung oder Beendigung des Vertrags. Damit normiert § 1 das für Beherrschungsverträge charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens.

2. § 2 Verlustübernahme

§ 2 wiederholt in seinem ersten Absatz die in § 302 Abs. 1 AktG normierte – und über die Verweisungsnorm des Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) SE-Verordnung auch vorliegend maßgebliche – Verpflichtung der MLP als herrschendem Unternehmen, einen sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der MLP FBR auszugleichen, sofern und soweit dieser nicht aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Die Verlustübernahmeverpflichtung ist zwingende Folge des Beherrschungsvertrags. Sie gilt erstmals für einen etwaigen Verlust aus dem Geschäftsjahr der MLP FBR, in dem der Vertrag wirksam wird.

§ 2 verweist zudem auch auf die übrigen Absätze von § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Das bedeutet in der zum Zeitpunkt dieses Berichts maßgeblichen Fassung des § 302 AktG: MLP FBR kann nach § 302 Abs. 3 AktG auf den Anspruch auf Ausgleich erst drei Jahre, nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregisternach § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Der in § 2 Abs. 1 des Vertrags enthaltene Verweis auf die Bestimmungen des § 302 AktG ist ein dynamischer Verweis. Ändern sich die einschlägigen Bestimmungen des § 302 AktG, ändert sich dementsprechend auch der konkrete Umfang der Verlustausgleichspflicht der MLP nach dem Vertrag.

Die Verlustausgleichsverpflichtung gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Vertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital der MLP FBR während der Vertragsdauer nicht vermindert. Die Verlustübernahmepflicht dient der Sicherung der vermögensrechtlichen Interessen der MLP FBR und ihrer Gläubiger während des Bestehens des Vertrags.

Zudem werden der Zeitpunkt des Entstehens und die Fälligkeit des Ausgleichsanspruchs in dem zweiten Absatz von § 2 konkret geregelt: Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht jeweils am Schluss des Geschäftsjahres, d.h. zum Bilanzstichtag. Er wird zu diesem Zeitpunkt auch fällig und ist ab dann mit 0,5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.

Bei den Regelungen in § 2 des Vertrags handelt es sich um gesetzliche bzw. übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungsvertrags.

3. § 3 Auskunftsrecht

Nach § 3 ist MLP jederzeit berechtigt, Bücher und Schriften der MLP FBR einzusehen. Der Vorstand der MLP FBR ist verpflichtet, MLP jederzeit alle gewünschten Auskünfte über sämtliche Angelegenheiten der MLP FBR zu geben. Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte ist die MLP FBR verpflichtet, die MLP laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

4. § 4 Wirksamwerden und Dauer

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Zustimmungserfordernissen gemäß § 293 AktG bestimmt § 4 Abs.1 des Vertrags, dass dieser zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der MLP sowie der Hauptversammlung der MLP FBR bedarf. Vorstand und Aufsichtsrat der MLP schlagen der Hauptversammlung am 14. Juni 2018 vor, dem Vertrag zuzustimmen. Die Hauptversammlung der MLP FBR, die über den Vertrag beschließen soll, soll voraussichtlich am 20. April 2018 stattfinden.

Der Vertrag wird mit Eintragung seines Bestehens im Handelsregister des Gerichts, an dem die MLP FBR ihren Sitz hat, wirksam; auch insoweit bildet der Vertrag in § 4 Abs. 2 die gesetzliche Regelung ab. Ab diesem Zeitpunkt besteht das Weisungsrecht der MLP. Da sich, wie bereits dargestellt, die Verlustausgleichsverpflichtung auf das gesamte Geschäftsjahr bezieht, gilt der Vertrag insoweit erstmals für das Geschäftsjahr, in dem der Vertrag mit Eintragung in das Handelsregister der MLP FBR wirksam wird, also voraussichtlich rückwirkend zum 1. Januar 2018 für das Geschäftsjahr 2018.

§ 4 regelt in seinen Absätzen 3 und 4 des Weiteren die Dauer des Vertrags:

Der Vertrag kann erstmalig zum 31. Dezember 2022 gekündigt werden. Er verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Wird der Vertrag nicht bis spätestens 31.

Dezember 2018 in das Handelsregister der MLP FBR eingetragen, verlängert sich die Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die MLP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Aktien der MLP FBR zusteht.

5. **§ 5 Salvatorische Klausel**

Die in § 5 des Vertrags enthaltene „Salvatorische Klausel“ sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrags für den Fall, dass einzelne Vertragsbestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z. B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

III. Sonstiges

1. **Keine Festsetzung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) SE-Verordnung, §§ 304, 305 AktG**

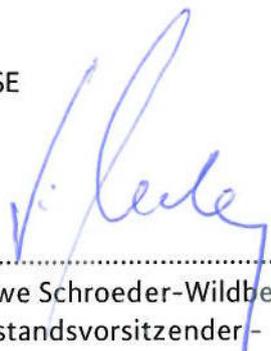
Da MLP sämtliche Aktien der MLP FBR hält, außenstehende Aktionäre also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) SE-Verordnung, § 304 AktG und Abfindungsangebote i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) SE-Verordnung, § 305 AktG. Demgemäß entfällt auch die Notwendigkeit einer Bewertung der beteiligten Unternehmen. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der MLP i.S.v. Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) SE-Verordnung, § 293a Abs. 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

2. **Keine Prüfung des Beherrschungsvertrags**

Da die MLP sämtliche Aktien der MLP FBR hält, bedarf es keiner Vertragsprüfung gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c (ii) SE-Verordnung, § 293b AktG.

Wiesloch, den 16. April 2018

MLP SE



.....
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg
- Vorstandsvorsitzender -



.....
Manfred Bauer
- Mitglied des Vorstands -



.....
Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -

Wiesloch, den 16. April 2018

MLP Finanzberatung SE



.....
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg
- Vorstandsvorsitzender -



.....
Manfred Bauer
- Mitglied des Vorstands -



.....
Reinhard Loose
- Mitglied des Vorstands -